OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400251/2/MS

Datum:
Linz, 20. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Herrn H M, L/H x, x S, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. April 2017, GZ: VerkR96-29077-2016/Gr, wegen Übertretung gemäß § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. April 2017, GZ: VerkR96-29077-2016/Gr, wurde über Herrn H M (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 BStMG verhängt, da dieser am 17. Mai 2016 um 9.43 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde A, auf der Autobahn A1, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, bei km x gelenkt hat, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt, welche vor Benützung der Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten ist.
Die Mautvignette war nicht ordnungsgemäß iSd Teiles AI, Punkt 7.1. der Mautordnung i.d. Version 44 am Fahrzeug angebracht.

Begründend stützt sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf den in der Anzeige der ASFINAG vom 26. September 2016 festgestellten Sachverhalt und nimmt diesen nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens als gegeben an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer eigenhändig zugestellt worden ist, hat dieser mit E-Mail-Eingabe vom 6. Juni 2017, um 21.19 Uhr, eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde eingebracht und im Wesentlichen vorgebracht, nicht er, sondern Frau M habe das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:
Am 17. Mai 2016 um 9.43 Uhr wurde der Pkw mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde A, auf der Autobahn A1, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, bei km x gelenkt, ohne dass die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet worden war,

obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt, welche vor Benützung der Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten ist.
Die Mautvignette war nicht ordnungsgemäß iSd Teiles AI, Punkt 7.1. der Mautordnung i.d. Version 44 am Fahrzeug angebracht, sondern lag auf dem Armaturenbrett und war noch auf der Trägerfolie.
Bei der A1 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.

Dass das ggst. Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt worden war, wurde vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt und ist auch durch das im Verfahrensakt einliegende Foto erwiesen.

Dass es sich bei der A1 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus Punkt 2 der Mautordnung.

Dass die Vignette nicht von der Trägerfolie gelöst worden war und auch nicht auf die Windschutzscheibe geklebt worden war, ergibt sich aus dem im Verfahrensakt einliegenden Foto, auf dem klar ersichtlich ist, dass die Vignette, noch auf der Trägerfolie – da X erkennbar – auf dem Armaturenbrett des Fahrzeuges vor dem Beifahrerbereich lag.

In der Beschwerde gibt der Beschwerdeführer an, er habe das Fahrzeug nicht gelenkt, sondern Frau M, sodass gegen sie das Strafverfahren zu führen sei. Das im Akt einliegende Foto zeigt deutlich, dass das ggst. Fahrzeug von einer Frau gelenkt wurde. Warum der Beschwerdeführer diesen Umstand nicht schon wesentlich früher geltend gemacht hat, ist nicht nachvollziehbar und wäre, würde man dem Beschwerdeführer zugestehen, Kenntnis der Verjährungsfristen nach dem österreichischem Recht (VStG) zu haben, wohl am ehestens damit zu begründen.

III. Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG ist der Lenker eines Kraftfahrzeuges mit der dort festgesetzten Geldstrafe zu bestrafen, wenn er eine mautpflichtige Straße ohne ordnungsgemäß angebrachte Vignette befährt.

Adressat der Strafnorm ist also der Lenker. Aus dem vorliegenden Verfahrensakt hat sich jedoch ergeben, dass nicht der Beschwerdeführer, sondern, wie von diesem in der Beschwerde vorgebracht, von seiner Frau im Tatzeitpunkt das Fahrzeug gelenkt wurde.

Der Beschwerdeführer hat daher, wie das Beschwerdeverfahren ergeben hat, die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen und ist daher das

Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 2 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß